



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1999 Nr. 36](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.08.1999
Seite: 509

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Maßregelvollzugsgesetz

2128

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Maßregelvollzugsgesetz

Vom 20. August 1999

Aufgrund des § 33 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG) vom 15. Juni 1999 ([GV. NRW. S. 402](#)) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtag verordnet:

§ 1

Die oder der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug ist zuständige Behörde für

1. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 3 Abs. 3 MRVG,
2. die Abstimmung der Qualitätskriterien nach § 16 Abs. 4 Satz 2 MRVG,
3. die Entgegennahme der Hausordnung nach § 19 Satz 5 MRVG und der Berichte nach § 20 Abs. 4 MRVG und
4. die Beleihung Dritter nach § 29 Abs. 2 und 4 MRVG.

§ 2

Die Auswahl Dritter nach § 29 Abs. 2 Satz 1 MRVG, die Festlegung von Standards im Maßregelvollzug und die Standortentscheidungen bleiben dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium vorbehalten

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 1999

Die Ministerin
für Frauen, Jugend, Familie
und Gesundheit des Landes
Nordrhein-Westfalen

Birgit F i s c h e r

GV. NRW. 1999 S. 509